



Die Zentrale Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe (ZAG-PuG)

ZAG- Erläuterung des Namens



ZAG

= **Z**entrale **A**nerkennungsstelle für **G**esundheitsberufe

Bereich aH:

- **A**pprobierte **H**eilberufe (Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Psychotherapeuten) mit Ausbildungen aus Deutschland
- und Antragsteller mit Ausbildungen aus EU-Staaten und sog. Drittstaaten

Bereich PuG:

- **P**flege- und **G**esundheitsfachberufe (Pflege, Physiotherapie, Hebamme, MTA, PTA, Ergotherapie, Logotherapie,.....)
Antragsteller mit Ausbildungen aus EU-Staaten und sog. Drittstaaten



- Fraktionsübergreifender Kabinettsbeschluss vom 25.06.2019 zur Zentralisierung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bei der Bezirksregierung Münster
- Ziel: Einrichtung einer zentralen Anerkennungsstelle für alle Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen, d.h. die Bündelung der ausländischen Berufsabschlüsse bei einer Bezirksregierung.

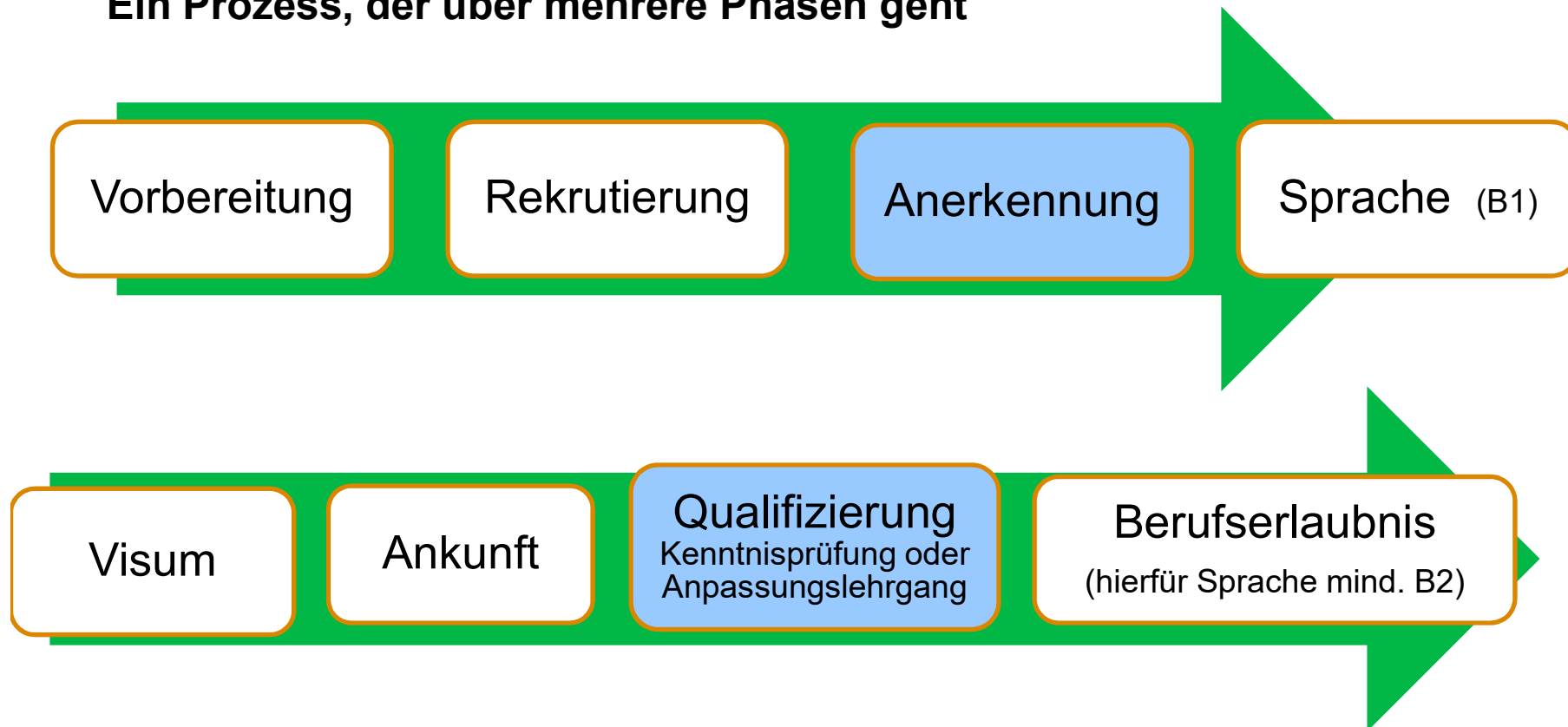
Vereinheitlichung der Verfahren/Beschleunigung der Verfahren/Verkürzung der Wartezeiten auf eine Kenntnisprüfung

Seit 01.10.2021 ist dieser Beschluss umgesetzt und es besteht volle Zuständigkeit in Münster



Fachkräftegewinnung im Ausland

Ein Prozess, der über mehrere Phasen geht



 Zuständigkeit der ZAG - PuG



Antragszahlen in NRW 2020 und 2021

2020



Anträge insgesamt 3431

| | |
|--------------|------------------------------------|
| Pflegeberufe | Durchgeführte Kenntnisprüfungen |
| 2515 | 378 |

2021



Anträge insgesamt 4516

| | |
|--------------|------------------------------------|
| Pflegeberufe | Durchgeführte Kenntnisprüfungen |
| 3372 | 956 |

Die Zahlen steigen weiter an



Das Antragsverfahren

1. Der Antrag wird postalisch bei der Bezirksregierung Münster gestellt.
2. Eingangsbestätigung innerhalb von 4 Wochen inklusive Sachaufklärung über Voll- und Unvollständigkeit der Unterlagen
3. Bei Vollständigkeit der Unterlagen beginnt der Ausbildungsvergleich, der zu einer direkten Anerkennung oder zu einem Defizit führen kann.



a. Gleichwertigkeit ist gegeben:
Beantragung der
Berufserlaubnis beim
zuständigen Gesundheitsamt
oder Bezirksregierung

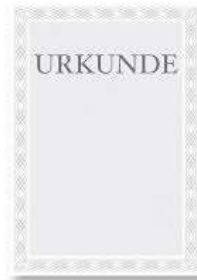


b. Gleichwertigkeit ist nicht gegeben =
Anpassungsmaßnahme:
Kenntnisprüfung oder
Anpassungslehrgang, immer unter
Federführung einer staatlich
anerkannten Pflegeschule



Das Antragsverfahren

4. Nach erfolgreich absolvierter Anpassungsmaßnahme erfolgt der Bescheid über die Gleichwertigkeit
5. Beantragung der Berufserlaubnis beim zuständigen Gesundheitsamt oder Bezirksregierung (Gleichwertigkeitsbescheid, persönliche Eignung, gesundheitliche Eignung und Sprache Niveau B2)



Ab 01.10.2022 Umstellung auf das Pflegeberufegesetz!!!

Übergangsfrist für Anpassungsmaßnahmen bis Ende 2024 (vgl. PfIBG § 66a)



Kriterien der Defizitfeststellung

Grundlage der Ausbildung in
Deutschland:
2100 Stunden Theorie
2500 Stunden Praxis

Abgleich zwischen den Inhalten der
theoretischen Ausbildung und den
praktischen Einsatzgebieten auf
Grundlage der eingereichten
Unterlagen. Einzelprüfungen!

Berücksichtigung **einschlägiger**
Berufserfahrung sowie weiterer
Kompetenzen durch lebenslanges
Lernen, um Defizitstunden zu
reduzieren.

Defizitfeststellung der Ausbildung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

AZ: 24.14.04.

deutsche Ausbildung (KrPIAPrV)

nachgewiesene Ausbildung (Bl. d. A)

| Ausbildungsinhalte | Stunden | Ausbildungsinhalte | Stunden | Vergleich | notwen- diger Ausgleich |
|---|---------|--------------------|---------|-----------|-------------------------------|
| theoretischer und praktischer Unterricht (500 Stunden entfallen auf den Differenzierungsbereich) | | | | | |
| Kennnisse der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Pflege- und Gesundheitswissenschaften | 950 | | | -950 | |
| Pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin | 500 | | | -500 | |
| Pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften | 300 | | | -300 | |
| Pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik und Wirtschaft | 150 | | | -150 | |
| zur Verteilung | 200 | | | -200 | |
| Summe | 2100 | | 0 | -2100 | 0 |

AZ: 24.14.04.

deutsche Ausbildung (KrPI-APrV)

nachgewiesene Ausbildung

| Ausbildungsinhalte | Stunden | Ausbildungsinhalte | Stunden | Vergleich | notwen- diger Ausgleich |
|--|---------|--------------------|---------|-----------|-------------------------------|
| Praktische Ausbildung | | | | | |
| Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der stationären Versorgung in kurativen Gebieten der Fächer Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege | | | | | |
| sowie min. zwei dieser Fächer in rehabilitativen und palliativen Gebieten | 800 | | | -800 | |
| Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten | 500 | | | -500 | |
| Differenzierungsbereich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege stationäre Pflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie | 700 | | | | |
| zur Verteilung | 500 | | | -500 | |
| Summe | 2500 | | 0 | -2500 | 0 |

Bemerkung: (Berufserfahrung, Zusatzqualifikationen, Besonderheiten)



Anpassungsmaßnahmen

Der Anpassungslehrgang

| „altes Recht“ Krankenpflegegesetz von 2003 | „Neues Recht“ Pflegeberufegesetz von 2017 |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Praktische Ausbildung im Bereich Krankenhaus - Festsetzung bestimmter Fachgebiete (Innere, Chirurgie, Psychiatrie und ambulante Versorgung) - Stundenumfang wird festgesetzt | <ul style="list-style-type: none"> - Praktische Ausbildung in Krankenhäusern (§ 108 SGB V) - Stationären Pflegeeinrichtungen (§ § 71 und 72 Abs. 1 SGB XI) - Ambulanten Pflegeeinrichtungen (§ § 71 und 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V) - Stundenumfang wird festgesetzt nach Versorgungsbereich - Pflichteinsätze in Pädiatrie und Psychiatrie |
| <ul style="list-style-type: none"> - Theoretische Ausbildung in Pflegeschulen - Festsetzung bestimmter Inhalte durch BR MS (Pflege- und Gesundheitswissenschaften, Medizin und Naturwissenschaften,...) - Stundenumfang wird festgesetzt | <ul style="list-style-type: none"> - Theoretische Ausbildung in Pflegeschulen - Festsetzung bestimmter Inhalte durch BR MS (Kompetenzbereiche I-V. Pflegeprozess, Kommunikation,...) - Stundenumfang wird festgesetzt |
| <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussgespräch: Lehrende aus Pflegeschule und Praxisanleiter (Bestätigung durch Anlage 7 KrPflAPrV Original an BRMS) | <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussgespräch: Lehrende aus Pflegeschule und Praxisanleiter (Bestätigung durch Anlage 8 PflAPrV Original an BRMS) |
| <p>Durchführung ausschließlich über staatlich anerkannte Pflegeschulen</p> | <p>Durchführung ausschließlich über staatlich anerkannte Pflegeschulen</p> |



Anpassungsmaßnahmen

Die Kenntnisprüfung: Theoretischer und praktischer Teil bilden als Einheit die Kenntnisprüfung

| „altes Recht“ Krankenpflegegesetz von 2003 | „Neues Recht“ Pflegeberufegesetz von 2017 bsp. Generalistik |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Praktische Prüfung: 2-4 Pflegesituationen in bestimmten Fachgebieten (Innere, Chirurgie, Psychiatrie, amb. Versorgung / Festsetzung durch BR MS) - Ausschließlich im Kontext der stationären Akutversorgung. - Amb. Versorgung im Bereich Entlassmanagement. - Prüfungszeit je Pflegesituation max. 120 Min. | <ul style="list-style-type: none"> - Praktische Prüfung: 2-4 Pflegesituationen (Festsetzung durch BR MS) in - Krankenhäusern (§ 108 SGB V) oder - Stationären Pflegeeinrichtungen (§ § 71 und 72 Abs. 1 SGB XI) oder - Ambulanten Pflegeeinrichtungen (§ § 71 und 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V) <p>Keine Festsetzung bestimmter Fachgebiete mehr Wahl des Einsatzbereiches durch Arbeitsgeber, Pflegeschule und Antragsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fokus: Vorbehaltene Tätigkeiten - Prüfungszeit je Pflegesituation max. 120 Min. |
| <ul style="list-style-type: none"> - Theoretische mündliche Prüfung: Fallsituation mit Vorbereitungszeit 30 Min. - Themenbereiche 3, 8, sowie Auszüge 7,10 und 12 - Prüfungsdauer: 15-60 Min. wir empfehlen mind. 30 Min. | <ul style="list-style-type: none"> - Theoretische mündliche Prüfung: Fallsituation mit Vorbereitungszeit 30 Min. Diese muss einen anderen Versorgungskontext sowie ein anderes Lebensalter abdecken als die Praktische Prüfung → Generalistik - mind. 3 von 5 Kompetenzbereichen - Prüfungsdauer: 45-60 Min. |
| <p>Prüfung ausschließlich an und durch staatlich anerkannte Pflegeschulen. Prüfungsausschuss: Pflegepädagoge, Arzt oder Medizinpädagoge, Praxisanleiter und Prüfungsvorsitz durch BR MS</p> | <p>Prüfung ausschließlich an und durch staatlich anerkannte Pflegeschulen. Prüfungsausschuss: 2 Pflegepädagogen, Praxisanleiter und Prüfungsvorsitz durch BR MS</p> |



ZAG – PuG Erreichbarkeit

Bezirksregierung Münster

Dezernat 24 – PuG

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: 0251 411-2444

Mail: pug-erkennung@bezreg-muenster.nrw.de

Bei Fragen zur Kenntnisprüfung oder zu Anpassungslehrgängen nutzen Sie bitte folgende Mail: pug-kenntnispruefung@bezreg-muenster.nrw.de

weitere Informationen und die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Münster.

[Bezirksregierung Münster – Gleichwertigkeitsprüfungen für Pflege- und Gesundheitsfachberufe \(bezreg-muenster.de\)](http://bezreg-muenster.de)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Schlusspunkt